



Beschlussvorlage

Amt: 61 Dalm	Datum: 19.11.2019	Az.: - 0685 Da	Drucksache Nr.: 286/2019 1. Ergänzung
-----------------	-------------------	----------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Technischer Ausschuss	06.11.2019	vorberatend	nichtöffentlich	einstimmig
Gemeinderat	18.11.2019	beschließend	öffentlich	vertagt
Ortschaftsrat Mietersheim	28.11.2019	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	16.12.2019	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Bebauungsplan BLOCKSCHLUCK GÖTZMANN, 7. Änderung
- Kostenübernahmevereinbarung

Beschlussvorschlag:

1. Dem Städtebaulichen Vertrag wird zugestimmt.
2. Die Zustimmung gilt auch für eventuell bis zur Vertragsunterzeichnung noch notwendig werdende Änderungen, sofern diese nicht in die wesentlichen Grundzüge der Vertragskonditionen eingreifen.

Anlage(n):

- Übersichtsplan
- Städtebaulicher Vertrag
- Anlagen zum Vertrag

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)				Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		

Vertagung

Aufgrund eines Formfehlers, der nicht beabsichtigt war, wird der Ortschaftsrat Mietersheim nun nachträglich in die Beratungsfolge aufgenommen. Die Behandlung der Beschlussvorlage verschiebt sich in die Gemeinderatssitzung am 16.12.2019.

Sachdarstellung:

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan BLOCKSCHLUCK GÖTZMANN, 2. Änderung sind großflächige sowie nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe und außerdem in begrenztem Umfang zentrenrelevanter Einzelhandel zulässig. Der Bebauungsplanbereich ist aufgeteilt in die Bauflächen (BFL) 1.1, 1.2, 2 und 3.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 6.5.2019 (Sitzungsdrucksache Nr. 72/2019) sind Grundsatzentscheidungen über Ansiedlungsinteressen im Fachmarktzentrum der Stadt Lahr getroffen worden. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Bebauungsplan BLOCKSCHLUCK GÖTZMANN zu ändern.

Das anstehende Bebauungsplanverfahren soll für die BFL 2 (ehemaliger OBI-Standort) die Ansiedlung eines Sonderpostenmarktes mit einer Beschränkung der innenstadtrelevanten Sortimentsflächen auf maximal 650 m² ermöglichen. Der Verzicht auf die Sortimente Bekleidung, Schuhe und Lederwaren soll Bestandteil der planungsrechtlichen Festsetzungen werden. Die Verlagerung des bestehenden Lebensmitteldiscounters mit maximaler Verkaufsfläche von 1.000 m², vorbehaltlich des rechtlich gesicherten Ausschlusses des Handels mit zentrenrelevanten Sortimenten am Altstandort, ist ebenfalls Ziel der Bebauungsplanänderung. Die Bebauungsplanfestsetzung zur maximalen Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente in Höhe von 800 m², ohne Berücksichtigung des Lebensmitteldiscounters, soll unverändert belassen werden.

Kostenübernahmevereinbarung

Um die Stadt nicht mit externen Kosten für das Bebauungsplanverfahren zu belasten, soll ein Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger und Nutznießer der Bebauungsplanänderung abgeschlossen werden.

Die entsprechende Kostenübernahmevereinbarung beinhaltet die Übernahme der Planungs-, Gutachten- und Rechtsberatungskosten mit Deckelung der Kosten sowie Kosten der Stadt für Maßnahmen der Stadtverwaltung und ihrer Bediensteten.

Die Ausgestaltung und Abstimmung des Vertragentwurfs ist mit der Firma ANIMA Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Hamburg durchgeführt worden. Die Firma hat mit Schreiben vom 11.10.2019 mitgeteilt, dass sie den Vertragspartner noch benennen wird.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Entwurf des Städtebaulichen Vertrages zuzustimmen.

Tilman Petters

Sabine Fink

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich **in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben** und **in der nicht-öffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen**. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung zu entnehmen.